

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 15/08 B

L 4 V 12/07 (Hessisches LSG)
S 12 V 2198/99 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 13. August 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.8.2008 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) den Anspruch des Klägers auf Feststellung weiterer, im Einzelnen benannter, Schädigungsfolgen sowie auf Zahlung von Beschädigtenrente nach einem Grad der Schädigungsfolgen von mehr als 80 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe, insbesondere nicht der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung, ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*): (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Kriterien wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Der Kläger hat bereits eine abstrakte Rechtsfrage kaum hinreichend bezeichnet. Die von ihm formulierte Frage, "ob der Sachverständige gehalten ist, den Wortlaut der Anhaltspunkte wiederzugeben", scheint zwar über den vorliegenden Einzelfall hinaus zu deuten. Tatsächlich bezieht sie sich auf das zuvor mehrfach genannte ärztliche Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. P. . Abgesehen davon hat der Kläger es versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der Frage darzustellen. Hierzu hätte es einer Sichtung und Erörterung der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Fragen des notwendigen Inhalts von Sachverständigengutachten bzw der damit einzuhaltenden Formalien bedurft.
- 5 Entsprechend verhält es sich mit der vom Kläger ebenfalls als klärungsbedürftig bezeichneten Frage, ob bereits im Hinblick auf die Tatsache, dass der Kläger in den Kriegswirren den Unterschenkel verloren hat und aufgrund der Kriegsumstände zunächst eine Prothetik nicht angepasst werden konnte, die Ausnahmeregelung der Nr 129 Abs 2 der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit zur Anwendung gelangt. Diese Frage betrifft lediglich die Anwendung der Anhaltspunkte im konkreten Einzelfall. Im Übrigen geht der Kläger auch insoweit nicht darauf ein, ob sich in der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung

hinreichende Grundsätze zur Auslegung des betreffenden Vorschlages der Anhaltspunkte finden lassen.

- 6 Schließlich belegen die Ausführungen des Klägers insgesamt, dass er sich vorrangig gegen die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) wendet. Damit kann er gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG keine Revisionszulassung erreichen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

